



Amtliches Mitteilungsblatt 18/2009



Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Prüfungsordnung

- Erste Änderung

INHALT:**Seite**

- Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

3

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen**

Die „Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ vom 10. September 2008 (Amtl. Mitteilungsblatt 10/2008, S. 3 ff.), wird gemäß Beschluss des Senats (§§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG) in der 143. Sitzung vom 12. August 2009 und Genehmigung des Präsidiums (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG) vom 17. August 2009 wie folgt geändert:

1. § 20 (Zulassung zur Masterarbeit) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Die Bearbeitung der Masterarbeit setzt ein fortgeschrittenes Stadium des Studiums voraus und soll deshalb nicht vor Ablauf der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters aufgenommen werden; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.“

2. § 21 (Masterarbeit) wird wie folgt geändert:
Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, als Zweitprüferin/Zweitprüfer kann jede hauptamtlich Lehrende/jeder hauptamtlich Lehrende fungieren.“
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt neu gefasst:
„⁵In jedem Fall muss mindestens eine/einer der beiden Prüfenden Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin/Privatdozent sein.“
 - d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

3. § 23 (Masterprüfung) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„¹Da die Masterprüfung die zu prüfenden Fachgebiete in der Breite ihres Themenspektrums erfasst, soll sie nur von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentinnen/Privatdozenten abgenommen werden. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Faches weiteren an der Hochschule Vechta hauptamtlich Lehrenden befristet das Recht einräumen, als Prüferin/Prüfer in der Masterprüfung zu fungieren. ³Im Falle einer Prüfungsberechtigung nach Satz 2 muss die andere Prüferin/der andere Prüfer Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin/Privatdozent sein.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.